

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 9“

Die Stadt Duisburg übernimmt als Kernträgerin gem. § 10 Abs.2 S. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG) die Aufgabe der Luftrettung in die eigene Zuständigkeit und schließt mit den übrigen Mitgliedern der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers (RTH) „Christoph9“ ,

den kreisfreien Städten Bottrop, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Wuppertal

sowie den Kreisen Kleve, Viersen, Wesel, Mettmann (für die Städte Erkrath, Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen, Velbert und Wülfrath), Rhein-Kreis-Neuss (für die Städte /Gemeinden Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch und Neuss) und Recklinghausen (für die Stadt Gladbeck)

aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.0ktober 1979 (GV.NW. S.621) in der z.Zt. geltenden Fassung sowie in Ausführung des § 10 Abs.2 RettG vom 24.November 1992 (GV NRW S.458) in der z.Zt. geltenden Fassung und des Erlasses des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25.10.2006 (III 8-0714.1.3) zur Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst, zuletzt geändert mit Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 08.02.2011 (234-0714.1.3), mit dem u.a. die Einsatzbereiche des Rettungshubschraubers „Christoph 9“ mit Standort in Duisburg festgelegt werden, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Aufgabe des RTH „Christoph 9“ sind die Notfallrettung gem. § 3 Abs.3 RettG sowie andere Einsätze, die sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden richten.

(2) Die Stadt Duisburg übernimmt als Kernträger im Sinne des § 10 Abs.3 S.2 RettG die Aufgabe der Luftrettung mit dem RTH für die übrigen Mitglieder der Trägergemeinschaft.

§ 2

(1) Die Stadt Duisburg wird für das gesamte Gebiet der Trägergemeinschaft ermächtigt, die Benutzung des RTH durch Satzung zu regeln und für die Einsätze des RTH Gebühren oder Entgelte zu erheben.

(2) Der Entwurf der Satzung sowie diesbezügliche Änderungssatzungen werden den Mitgliedern der Trägergemeinschaft spätestens 2 Monate vor der Beschlussfassung zur Stellungnahme zugeleitet. Der Satzungserlass erfolgt im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern der Trägergemeinschaft.

§ 3

(1) Sofern aufgrund gesetzlicher Regelung, gerichtlicher Entscheidungen oder bindender Weisungen der Aufsichtsbehörden Kosten nicht oder nicht in vollem Umfang in Entgelte oder Gebühren eingerechnet werden können, werden die ungedeckten Kosten auf die Mitglieder der Trägergemeinschaft entsprechend dem Verteilungsschlüssel gem. Anlage 1 umgelegt. Dies gilt auch für sonstige durch Entgelte oder Gebühren nicht gedeckte Kosten, die der Stadt Duisburg aufgrund der Wahrnehmung der Luftrettungsaufgabe z.B. bei erfolglosen Suchflügen, nicht beizutreibenden Gebühren bzw. Entgelten oder nicht kostendeckenden Entgelten der Träger der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung entstehen.

(Anm. Diese Regelung entspricht § 3 der bisherigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 27.05.2005. Ergänzungen werden aufgrund der beabsichtigten Gebührenerhebung erforderlich. Diese entsprechen den Regelungen der Trägergemeinschaft zum Rettungshubschrauber „Christoph 3“ (Kernträger Stadt Köln)).

(2) Die Abrechnung erfolgt sobald die Betriebsabrechnung für den RTH „Christoph 9“ vorliegt, spätestens bis zum 30.04 des Folgejahres. Den Mitgliedern der Trägergemeinschaft wird diese unaufgefordert zugesandt.

(3) Im Interesse einer verlässlichen Haushaltsplanung wird der jährlich zu zahlende Umlagebetrag auf 15.000 EUR je Mitglied der Trägergemeinschaft begrenzt. Diesen Betrag übersteigende Fehlbeträge werden in das nächste Abrechnungsjahr vorgetragen und bis zur Erreichung des jährlichen Höchstbetrages nacherhoben

(3) Der Umlagebetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

(4) Bei sich dauerhaft abzeichnenden Steigerungen der nicht gedeckten Kosten wird der Höchstbetrag im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Trägergemeinschaft neu festgesetzt. Das gleiche gilt für sich abzeichnende Kostenreduzierungen.

§ 4

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GKG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 5

(1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet und kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Stadt Duisburg als Kernträger zu erklären.

(2) Im Falle der Kündigung findet die Höchstbetragsregelung gem. § 3 Abs.3 keine Anwendung. § 3 Abs.4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die Umlagebeträge aus den Vorjahren innerhalb eines Monats nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu entrichten sind.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt gem. § 24 Abs.4 GKG am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 27.05.2005 mit Ausnahme des § 3 außer Kraft, der hinsichtlich der bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung entstandenen Kosten weiterhin Anwendung findet. Die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung bestehenden Überschüsse und Fehlbeträge werden unverändert vorgetragen. § 4 dieser Vereinbarung gilt insofern entsprechend.

Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister
Duisburg, den

Sören Link

Stadt Bottrop
Der Oberbürgermeister
Duisburg, den

Stadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Duisburg, den

Stadt Essen
Der Oberbürgermeister
Duisburg, den

Stadt Gelsenkirchen
Der Oberbürgermeister
Duisburg, den

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
Duisburg, den

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Duisburg, den

Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Oberbürgermeister
Duisburg, den

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Duisburg, den

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Duisburg, den

Kreis Kleve
Der Landrat
Duisburg, den

Kreis Viersen
Der Landrat
Duisburg, den

Kreis Wesel
Der Landrat
Duisburg, den

Kreis Mettmann
Der Landrat
Duisburg, den

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Duisburg, den

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Duisburg, den

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 9“

Die Stadt Duisburg als Kernträger gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 des Rettungsgesetzes NRW (RettG NRW)

und

die übrigen Mitglieder der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 9“ (RTH):

die kreisfreien Städte

Bottrop, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Wuppertal

sowie die Kreise

Kleve, Viersen, Wesel, Mettmann (für die Städte Erkrath, Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen, Velbert und Wülfrath), Rhein-Kreis Neuss (für die Städte/Gemeinden Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch und Neuss) Recklinghausen (für die Stadt Gladbeck),

schließen aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160) sowie in Ausführung des § 10 Abs. 3 RettG NRW, zuletzt geändert am 25.09.2001, des Erlasses vom 22.10.2002 (III B4-0714.1.3/3/5) des Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW und des Erlasses des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW vom 31.10.2003 (III 8 – 0714.1.3) zur Neuordnung der öffentlichen Luftrettung in NRW folgende öffentlich-rechtliche

Vereinbarung:

Präambel

Durch Erlass vom 22.10.2002 (III B4-0714.1.3/3/5) hat das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW die öffentliche Luftrettung in NRW neu geregelt. Darin sind die Einsatzbereiche der Rettungshubschrauber (RTH) und die dementsprechenden Trägergemeinschaften mit Wirkung vom 01.01.2003 neu festgelegt worden. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Betrieb des RTH „Christoph 9“, dessen Standort Duisburg ist.

§ 1

- (1) Aufgaben des RTH „Christoph 9“ sind die Notfallrettung gemäß § 3 Abs. 3 RettG i. V. m. § 2 Abs. 1 RettG sowie andere Einsätze, die sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden richten.

- (2) Die Stadt Duisburg übernimmt als Kernträger im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 2 RettG die Aufgabe der Luftrettung mit dem RTH für die übrigen Mitglieder der Trägergemeinschaft.

§ 2

- (1) Luftfahrzeugbetreiber des der Trägergemeinschaft zugewiesenen RTH ist das Bundesministerium des Inneren.
- (2) In einer Vereinbarung zwischen der Stadt Duisburg und dem Allgemeinen Deutschen – Automobil – Club e. V. (ADAC) vom 26.10.1981 überträgt die Stadt Duisburg zur vollen Integration des vom Bundesminister des Inneren (BMI) bereitgestellten RTH mit dem Standort Duisburg in das bestehende Luftrettungsnetz im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und dem BMI dem ADAC im Interesse einer einheitlichen Luftrettung im Bundesgebiet Aufgaben, durch die insbesondere die einheitliche Ausgestaltung des Hubschraubereinsatzes im Rettungsdienst gefördert werden sollen.
- (3) Im Einzelnen nimmt der ADAC nach dieser Vereinbarung folgende Aufgaben wahr:
- 1) Vereinbarungen mit den Trägern der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung über Kostenerstattung bei Einsätzen im Rettungsdienst
 - 2) Berechnung und Einziehung der Erstattungsforderungen für die Rettungseinsätze
 - 3) Monatliche Abführung der Einnahmen an das Bundesamt für Zivilschutz
 - 4) Erfassung und Auswertung der Einsatzdaten
 - 5) Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe der vom Bundesminister des Inneren festgelegten Grundsätze
 - 6) Pflege des Erfahrungsaustausches zwischen den am Hubschrauberdienst beteiligten Stellen.
- (4) Wird die Zuweisung des RTH durch das Bundesministerium des Inneren zurückgenommen, wird die Stadt Duisburg, soweit sie die Aufgaben des RTH nicht mit eigenem Personal durchführt, gemäß § 13 RettG die Durchführung dieser Aufgaben Dritten übertragen. Die Auswahl der als Verwaltungshelfer tätigen Dritten erfolgt längstens für die Dauer von 4 Jahren. Dies gilt auch für die Auswahl des Luftfahrzeugbetreibers.
- (5) Das Ergebnis eines von der Stadt Duisburg gemäß Abs. 4 durchgeführten Auswahlverfahrens wird den Mitgliedern der Trägergemeinschaft bekanntgegeben.

§ 3

- (1) Sofern Kosten bei den Einsatzentgeltverhandlungen nach § 2 Abs. 3 Ziffer 1 bei der Entgeltberechnung keine Berücksichtigung finden können oder aufgrund gesetzlicher Regelungen, gerichtlicher Entscheidungen oder bindender Weisung der Aufsichtsbehörden o. ä. nicht oder nicht in vollem Umfang in das Entgelt eingerechnet werden können, werden die ungedeckten Kosten für die Zeit ab dem 01.01.2003 auf die Mitglieder der Trägergemeinschaft entsprechend dem Verteilungsschlüssel in der Anlage umgelegt. Aus Gründen einer verlässlichen Haushaltsplanung wird der jährlich zu zahlende Umlagebetrag auf 15.000 EUR begrenzt. Ergeben sich unter Einbeziehung der Umlagezahlungen in der Jahresabrechnung Überschüsse oder Fehlbeträge, so werden diese ins nächste Abrechnungsjahr vorgetragen.

- (2) Auf den Anteil gem. Abs. 1 haben die Mitglieder der Trägergemeinschaft an die Stadt Duisburg für jedes Kalendervierteljahr im Voraus eine Abschlagszahlung in Höhe eines Viertels des jeweils letztjährigen Anteils zu zahlen. Soweit zu Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung der letztjährige Anteil nicht feststeht, ist der zu erwartende Anteil zu leisten; dieser Berechnung sind die ungedeckten Kosten des Jahres 2003 zugrunde zu legen.
- (3) Den Mitgliedern der Trägergemeinschaft wird die Betriebsabrechnung für den RTH jährlich unaufgefordert zugesandt.
- (4) Um den Mitgliedern der Trägergemeinschaft eine Veranschlagung in deren Haushalt zu ermöglichen, wird die Stadt Duisburg diese über notwendige Investitionen und Investitionskosten informieren und anhören.

§ 4

- (1) Zuständige Leitstelle für die Einsätze des RTH ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 RettG die Leitstelle der Stadt Duisburg. Anfragen im Hinblick auf alle Einsätze sind an diese zu richten.
- (2) Es wird auf Punkt 2.9.3 des Erlasses des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW vom 31.10.2003 (III 8 – 0714.1.3) hingewiesen, wonach der Arzt / die Ärztin im Benehmen mit der örtlich zuständigen Leitstelle des Einsatzortes entscheidet, welches Krankenhaus anzufliegen ist.

§ 5

Die Stadt Duisburg hat die Mitglieder der Trägergemeinschaft über alle wesentlichen Vorgänge betreffend den Betrieb des RTH zu unterrichten und diesen auf Antrag Einsicht in alle bei ihr geführten Betriebsunterlagen zu gewähren.

§ 6

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gemäß § 30 GkG die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 7

- (1) Für den Fall, dass ein Mitglied der Trägergemeinschaft durch Entscheidung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums NRW aus dem Einsatzbereich des RTH ausgegliedert wird, verliert diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Tag der Ausgliederung für die betreffende Gebietskörperschaft ihre Gültigkeit.

- (2) Weitere Städte und Kreise können sich für den Fall, dass sie durch Entscheidung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums NRW in den Einsatzbereich des RTH eingegliedert werden, dieser Vereinbarung anschließen.
- (3) Die Verteilung der umlagefähigen Kosten passt die Stadt Duisburg in beiden vorgenannten Fällen entsprechend an.

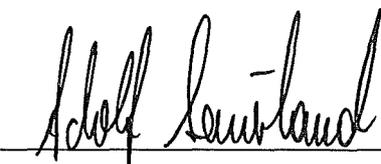
§ 8

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.
- (2) Sie gilt unbefristet und kann gem. § 26 Abs. 3 GkG für den Fall von jedem Mitglied mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden, wenn die Aufsichtsbehörde - insbesondere dem Kerntträger, Stadt Duisburg - erklärt hat, dass die Gründe für die zwangsweise Regelung weggefallen sind. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Stadt Duisburg als Kerntträger zu erklären.
- (3) Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des Luftrettungsdienstes im Regierungsbezirk Düsseldorf und den angrenzenden Teilen des Regierungsbezirks Münster (veröffentlicht im Abl.Reg.Ddf. 1978 S. 341) außer Kraft.

§ 9

- (1) Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder unwirksam werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung insgesamt nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister
Duisburg, den 27.05.2005



Adolf Sauerland

Stadt Bottrop
Der Oberbürgermeister
Duisburg, den 27.05.2005



H.-J. Banner, Leiter der Feuerwehr

Stadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Duisburg, den 27.05.2005



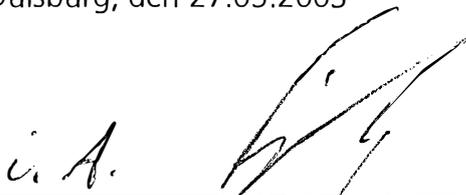
Rattenhuber, Stadtkämmerer

Stadt Essen
Der Oberbürgermeister
Duisburg, den 27.05.2005



Raskob, Beigeordnete

Stadt Gelsenkirchen
Der Oberbürgermeister
Duisburg, den 27.05.2005



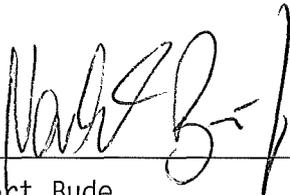
Tittelbach, Fachbereichsleiter Feuerwehr

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
Duisburg, den 27.05.2005



Abrahams, Stadtkämmerer

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Duisburg, den 27.05.2005



Norbert Bude

Stadt Mülheim an der Ruhr
Die Oberbürgermeisterin
Duisburg, den 27.05.2005

i.A.



Werner, stellvertretender Leiter der Feuerwehr

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Duisburg, den 27.05.2005



Dirk Buttler, Beigeordneter

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Duisburg, den 27.05.2005



Brütsch, Stadtbetriebsleiter Feuerwehr

Kreis Kleve
Der Landrat
Duisburg, den 27.05.2005



Schumacher, Fachbereichsleiter

Trärgemeinschaft RTH "Christoph 9"
Verteilung von nicht gedeckten Kosten

Bisher erfolgte die Verteilung der Defizite zu gleichen Teilen bei Voll- und hälftig bei Teilmitgliedern der Trärgemeinschaft. Durch den Neuzuschnitt der Trärgemeinschaften durch den Erlass des zuständigen Ministeriums vom 22.10.2002 entstehen Mitgliedschaften, die nicht mehr nur wie bislang das gesamte oder halbe Gebiet umfassen, sondern auch weitere kleinere oder größere Anteile. Dies macht einen neuen Verteilungsschlüssel der Defizite erforderlich.

Die Einsatzfrequenz von RTH-Einsätzen ist u. a. im Wesentlichen von der Bevölkerungsdichte aber auch von der Verkehrsinfrastruktur abhängig. Die Einsatzdauer hängt allerdings von der Größe der zu versorgenden Fläche ab, so dass im Hinblick auf eine gerechtere Kostenverteilung beide Aspekte berücksichtigt werden müssen.

Bei dem vorliegenden Verteilungsvorschlag werden für jedes Mitglied der Bevölkerungsanteil und der Flächenanteil an der Gesamtbevölkerung bzw. der Gesamtfläche der Trärgemeinschaft ermittelt. Die prozentualen Anteile der Flächen und der Bevölkerung bilden Grundlage für die Verteilung der ungedeckten Kosten auf die Mitglieder der Trärgemeinschaft, wobei 40% dieser Kosten nach Fläche und 60% nach Bevölkerung verteilt werden.

Dieser Verteilerschlüssel bewirkt, dass Mitglieder, die stark differierende Anteile an Bevölkerung und Fläche an der Trärgemeinschaft aufweisen, einen gerechteren Anteil an den ungedeckten Kosten der Trärgemeinschaft "Christoph 9" übernehmen.

Folgende Kostenanteile entfallen demnach auf die Mitglieder der Trärgemeinschaft "Christoph 9":

Quelle: (<http://www.lids.nrw.de/statistik/landesdatenbank.html>)

Name	Katasterfläche am 31.12.2002 in ha	40% der Kosten werden nach Anteil an der Fläche in % verteilt	Bevölkerung am 31.12.2002	60% der Kosten werden nach Anteil an der Bevölkerung in % verteilt
Bottrop, krfr. Stadt	10.061,50	2,01	120.758	2,36
Düsseldorf, krfr. Stadt	21.700,00	4,34	571.886	11,19
Duisburg, krfr. Stadt	23.280,90	4,65	508.664	9,96
Essen, krfr. Stadt	21.037,30	4,20	585.481	11,46
Gelsenkirchen, krfr. Stadt	10.484,50	2,09	274.926	5,38
Krefeld, krfr. Stadt	13.774,00	2,75	239.183	4,68
Mönchengladbach, krfr. Stadt	17.044,10	3,41	263.104	5,15
Mülheim an der Ruhr, krfr. St.	9.125,90	1,82	172.171	3,37
Oberhausen, krfr. Stadt	7.703,50	1,54	220.928	4,32
Wuppertal, krfr. Stadt	16.837,20	3,36	363.522	7,11
Kleve, Kreis	123.218,50	24,62	304.176	5,95
Viersen, Kreis	56.323,50	11,25	303.984	5,95
Wesel, Kreis	104.239,40	20,83	477.906	9,35
Mettmann, Kreis	29.272,70	5,85	319.946	6,26
Erkrath, Stadt	2.686,40		48.304	
Heiligenhaus, Stadt	2.747,20		28.373	
Mettmann, Stadt	4.252,30		39.206	
Ratingen, Stadt	8.872,50		91.967	
Velbert, Stadt	7.491,30		89.478	
Wülfrath, Stadt	3.223,00		22.618	
Neuss, Kreis	32.837,10	6,56	305.509	5,98
Jüchen, Stadt	7.184,10		22.476	
Kaarst, Stadt	3.739,70		42.544	
Korschenbroich, Stadt	5.525,90		33.733	
Meerbusch, Stadt	6.439,40		55.110	
Neuss, Stadt	9.948,00		151.646	
Recklinghausen, Kreis	3.590,50	0,72	77.397	1,51
Gladbeck, Stadt	3.590,50		77.397	
Summen:		100,00		100,00
Gesamtfläche: 500.530,60			Gesamtbevölkerung: 5.109.541	